

3. Entscheid vom 27. Januar 1915 i. S. Regierungsrat des Kantons Thurgau.

Der Entscheid, wodurch eine kantonale Aufsichtsbehörde den Staat verpflichtet, dem Stellvertreter eines Betreibungsbeamten oder an seiner Stelle demjenigen, der ihm ein Bureau zur Verfügung gestellt hat, eine Bureauentschädigung zu bezahlen, unterliegt der Weiterziehung an das Bundesgericht nicht.

A. — Im Juli 1913 wurde der damalige Betreibungsbeamte von Steckborn H. Labhart, der zugleich Friedensrichter war, in seinem Amte eingestellt und seine Stellvertretung dem Betreibungsbeamten Ribi in Ermatingen übertragen. Dieser benützte hiefür das Bureau des bisherigen Beamten Labhart weiter bis zum 6. Juni 1914, als das Amt von einem neugewählten Beamten übernommen wurde.

Gestützt hierauf verlangte Labhart von Ribi einen Mietzins im Betrage von 250 Fr. Als Ribi diese Zahlung verweigerte, erhob Labhart Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidium Steckborn als unterer Aufsichtsbehörde. Dieses erklärte sich jedoch für unzuständig und trat auf die Beschwerde nicht ein. Auf Grund eines Rekurses von Labhart wies aber die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Thurgau durch Entscheid vom 18. August 1914 die Sache zu materieller Behandlung an die untere Aufsichtsbehörde zurück, indem sie ausführte: « Die Bestellung des » Rekursbeklagten Ribi zum ausserordentlichen Stellvertreter des Betreibungsbeamten des Kreises Steckborn » ist seinerzeit durch das Bezirksgerichtspräsidium Steckborn als untere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs erfolgt. Gleich wie die Bezeichnung » der Stellvertretung, so fällt auch die Erledigung von » Streitigkeiten, die sich aus diesem ausserordentlichen » Stellvertretungsverhältnis ergeben, in die Kompetenz

» der Aufsichtsbehörden, also erstinstanzlich in die Kompetenz des Bezirksgerichtspräsidenten. Eine solche » Streitigkeit ist nun die *in concreto* vorliegende. »

Die untere Aufsichtsbehörde verpflichtete nun den Staat Thurgau, dem Labhart für die Benutzung seines Bureaus eine Entschädigung von 250 Fr. zu bezahlen.

Diesen Entscheid zog der Regierungsrat des Kantons Thurgau weiter an die obere kantonale Aufsichtsbehörde, mit dem Gesuch, der Entscheid sei aufzuheben. Er bestritt in formeller Beziehung die Kompetenz der untern Aufsichtsbehörde und in materieller Beziehung die Entschädigungspflicht.

Die obere Aufsichtsbehörde setzte durch Entscheid vom 14. November 1914 die von der untern festgesetzte Entschädigung auf 200 Fr. herab.

B. — Gegen diesen Entscheid hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau die betreibungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entscheid sei wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben. Seinen Ausführungen ist folgendes zu entnehmen: Die kantonale Aufsichtsbehörde habe auch darüber entschieden, ob einem Friedensrichter oder dessen Stellvertreter eine Bureauentschädigung zukomme. Hiezu sei sie auf jeden Fall nicht zuständig gewesen. Soweit sich der Entscheid sodann auf die Entschädigung für das Betreibungsamtsbureau beziehe, verletze er Bundesrecht. Unter dem Gesetze, auf das die Aufsichtsbehörde die Zusprechung einer Entschädigung stütze, könne nur ein eidgenössisches Gesetz, nämlich der Gebührentarif zum SchKG, verstanden sein. Dieser setze alle Ansprüche des Betreibungsbeamten fest. Wenn nun eine Aufsichtsbehörde über die darin vorgesehenen Gebühren hinaus einem Betreibungsbeamten noch weitere Zuwendungen auf Kosten des Fiskus machen wolle, so handle es sich um eine Verletzung des Gebührentarifs.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat zum Rekurse

bemerkt, dass ihr Entscheid sich nur auf die Entschädigung für Benützung des Bureaus von Labhart zu betreibungsamtlichen Funktionen beziehe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
i n E r w ä g u n g :

Die betreibungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ist nur zulässig gegenüber solchen Entscheidungen kantonaler Aufsichtsbehörden, die auf der Anwendung des eidgenössischen Betreibungsrechtes beruhen oder beruhen sollen, und sie kann nur auf Verletzung von Bundesrecht gestützt werden.

Im vorliegenden Falle kommt nun aber die Anwendung eidgenössischen Rechtes in keiner Beziehung in Frage. Ob dem Stellvertreter eines Betreibungsbeamten oder an seiner Stelle direkt demjenigen, der ihm ein Bureau zur Verfügung gestellt hat, vom Staate für die Inanspruchnahme des Bureaus eine Entschädigung zu bezahlen sei, ist eine Frage der Organisation des Betreibungsamtes, die nach Art. 2 SchKG Sache der Kantone ist. Der Gebührentarif zum SchKG regelt das Verhältnis des Stellvertreters zum ordentlichen Betreibungsbeamten oder zum Staate in Beziehung auf die Frage der Entschädigung nicht; er setzt lediglich die Gebühren und Entschädigungen fest, die von den P a r t e i e n im Betreibungs- und Konkursverfahren zu entrichten sind, und schliesst keineswegs aus, dass ein Kanton über die im Tarif vorgesehenen Gebühren hinaus dem Betreibungsbeamten oder seinem Stellvertreter noch weitere Entschädigungen zuerkennt. Es gibt ja auch Kantone, die ihre Betreibungs- und Konkursbeamten fest besolden und dafür die Gebühren für sich beziehen, und diese Regelung steht nicht im Widerspruch mit dem Gebührentarif.

Ob die untern und obern kantonalen Aufsichtsbehörden sodann zuständig seien, über solche Fragen der kantonalen Organisation zu entscheiden und insbesondere den Staat in konkreten Fällen zu Entschädigungen an die Betrei-

bungsbeamten oder deren Stellvertreter zu verpflichten, ist ebenfalls eine Frage des kantonalen Staatsrechtes, die sich der Überprüfung des Bundesgerichtes als Oberaufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen entzieht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

4. Sentenza 30 gennaio 1915 nella causa Delnotaro.

La circostanza che certi beni del debitore furono da esso ceduti ad un terzo non esclude il loro pignoramento, sulla proprietà di questi beni (e quindi anche sulla validità della vendita) dovendo decidere il giudice a norma degli art. 106-109 LEF.

A. — Con precetti esecutivi 16 gennaio e 19 febbraio 1914 Delnotaro Giuseppe chiedeva alle debentrici Maria ed Assunta Tagliaferri in Coglio il pagamento di 316,10 fr. con interessi e spese. Le debentrici avendo ritirata l'opposizione interposta, il creditore domandava la prosecuzione dell'esecuzione. L'ufficiale di esecuzione di Vallemaggia, recatosi al domicilio delle debentrici ed avendo esse dichiarato di non possedere bene qualsiasi perchè con istromento vitalizio 25 aprile 1913 avevano ceduto ogni loro sostanza a certo Salucci Augusto, invece di procedere al pignoramento, stendeva l'11 luglio 1914 verbale di questa dichiarazione e rilasciava al creditore atto di pignoramento infruttuoso quale certificato di carenza di beni a sensi dell'art. 115 LEF.

B. — Contro questo provvedimento il creditore si aggravava presso l'Autorità cantonale di vigilanza domandando :

a) che detto atto di carenza di beni fosse annullato ;